

den Petitionen handelt, bloß von einem Petitionsrechte der Stände die Rede ist; wonach man also schließt, daß von außen einkommende Petitionen bloß dann als solche zu berücksichtigen sind, wenn sie von einem oder dem andern Mitgliede der Kammer adoptirt werden. Bei der Verschiedenheit der Principien, die hierunter in beiden Kammern festgehalten werden, muß es nun freilich geschehen, daß alle Petitionen, da wir sie bereitwillig annehmen, auch auf uns gewälzt werden. Jetzt schon gehen sie sämmtlich allemal zunächst an die zweite Kammer; wir müssen zuerst darüber berathen; die erste Kammer bekommt sie nur dann, wenn wir etwas zur Bevornwortung Geeignetes darin gefunden haben, und so kann es denn freilich nicht fehlen, daß solche Sachen auch unsere Zeit mehr, als die der ersten Kammer in Anspruch nehmen müssen. Es ist mancherlei gegen den von mir aufgestellten Grund gesagt worden, die Volksvertreter müßten doch auch ihren Geschäften die erforderliche Zeit widmen können. Und in der That ich bin der Meinung, daß man erst seine Pflicht als Staatsbürger erfüllen können, um Ständemitglied zu sein. Beides bedingt einander. Jedenfalls möchte, da in zwei Jahren wieder die Abhaltung des Landtags zu erwarten steht, für Manchen die Zeit sehr beschränkt erscheinen und ihm der Wunsch nicht zu verargen sein, daß der Landtag, in so weit es mit des Volkes Wohle verträglich ist, nicht allzu sehr verlängert werde. Es ist davon gesagt worden, daß es aus Mangel an Zeit häufig in das Ermessen der Deputationen gestellt bleiben müsse, in wie weit sie eine Beschwerde für begründet hielten. Ja, meine Herren, das scheint auch in der Natur der Sache zu liegen. Weswegen werden denn die Deputationen aus Leuten gewählt, denen man Vertrauen schenkt, als in dem Zutrauen, sie werden die Kammer pflichtmäßig berathen? Wenn daher eine solche Deputation eine Beschwerde nicht begründet findet, so mag es ganz in der Ordnung sein, daß sie die Zeit der Ständeverammlung nicht durch eine unnöthige Berathung darüber in Anspruch nehme. Was die Zurücklegung der Landtagsordnung betrifft, so habe ich schon bemerkt, daß die ausgezeichneten Vorarbeiten dafür nicht verloren sein werden. Jedenfalls wird man über die Punkte, die schon Genehmigung gefunden haben, so lange Discussionen nicht wieder zu eröffnen nöthig haben, als dies bereits geschehen ist und geschehen mußte. Was das Gesetz wegen der neuen Einrichtungen bei der evangelischen Kirche anlangt, so glaube ich, meine Herren, wird wohl ein längerer Zeitraum nicht überflüssig sein, um sich darüber zu fassen, wie dieser wichtige Gegenstand aufzufassen sei. Ich glaube, daß in der Zeit von diesem Landtage zum andern wohl kaum dazu zu gelangen sein dürfte, um hierüber ein genügendes Gesetz vorzulegen. Es ist gesagt worden, es seien nicht sehr viele Gesetze beantragt worden. Es mag das wahr sein, aber desto mehr ist der Regierung zur Erwägung anheimgegeben worden, und soll diese Erwägung eine reifliche sein, so muß man ihr hierzu auch die erforderliche Zeit lassen. Es ist vollkommen wahr, daß das Recht der Unterthanen auf Beschwerde begründet ist, ich stelle es selbst sehr hoch, die Ständeverammlung ist das letzte Refu-

gium, und wenn bei der jetzigen Staatsregierung nicht so oft davon Gebrauch gemacht werden muß, weil dazu wenig Veranlassung vorliegt, so muß doch das Recht dazu festgehalten werden, weshalb auch das Präsidium, um die Beschwerden möglichst zur Erledigung zu bringen, in der von der außerordentlichen Deputation für eine neue Landtagsordnung in ihrem Entwurfe §. 46 vorgeschlagenen Weise außerordentliche Sitzungen zu diesem Zwecke anberaumt hat, und ich habe nicht gehört, daß Seiten der Staatsregierung auch diese Zeit für ihre Vorlagen in Anspruch genommen oder das Recht der Beschwerde sonst verkümmert worden wäre. Dieses Recht der Beschwerde kann aber nur ausgeübt werden, so lange die Stände versammelt sind, die Unterthanen können sich nur bei der Ständeverammlung beschweren, und hat diese lange genug gedauert, so glaube ich, daß die Zeit von einem Landtage zum andern nicht zu lang ist, um bis dahin warten zu können; diejenigen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, werden schon die Deputationen herausfinden. Also es besteht das Beschwerderecht der Unterthanen, ich achte es hoch; aber leugnen muß ich schlechterdings, daß es ein Recht gebe, durch Beschwerden den Landtag zu verlängern.

Staatsminister v. Könnert: Gegen eine Aeußerung des Abgeordneten D. Schaffrath muß ich die Regierung verwahren. Die Regierung hat das Recht, den Schluß des Landtags zu bestimmen, sie hat das Recht, zu beantragen, daß ihre Vorlagen zuerst berathen werden, und sie kann sich dieses Recht nie nehmen lassen. Uebrigens hat die Regierung sich nie dagegen ausgesprochen, daß auch Beschwerden und Petitionen zur Berathung kommen, wenn die Regierungsvorlagen dies gestatteten.

Präsident Braun: Wenn in der Debatte die Behauptung aufgestellt worden ist, es sei die Aeußerung gefallen: die Kammer hätte nicht gewußt, worüber sie abgestimmt, so muß ich versichern, dies nicht vernommen zu haben. Wenn gesagt worden ist, es sei unparlamentarisch, auf das Lächeln eines Ministers Bezug zu nehmen, so kann ich nur erklären, daß ich derselben Ansicht bin, und daß ich in Gemäßheit meines Amtes diese Aeußerung, worauf sich diese Bemerkung bezog, gerügt haben würde, wenn ich sie, wie ich versichere, daß es nicht geschehen ist, verstanden hätte, als sie erfolgte. Wenn weiter gesagt worden ist, es habe ein Abgeordneter geäußert, daß er auf dem gesetzlichen Boden stände, während andere Abgeordnete sich nicht darauf befänden, so muß ich bemerken, daß, so viel ich mich erinnere, diese Aeußerung nicht gefallen, sondern daß der Abgeordnete nur gesagt hat, er stände auf dem Rechtsboden, während Andere — jedoch von Mitgliedern der Kammer war nicht dabei die Rede — sich nicht darauf befänden. Dies über das Formelle der Debatte! Ich habe gegenwärtig zu fragen: ob die Kammer dem Deputationsantrage beitrete, den der Herr Referent nochmals wiederholen wird?

Referent Abg. Jani: Der Antrag lautet: „in Bezug auf die von der außerordentlichen Deputation etwa vorzuschlagenden Auswege diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen.“